

PRAXIS DER DÜNGERECHT – AUSGLEICH ZWISCHEN UMWELTSCHUTZ UND BÜROKRATIE IN DER LANDWIRTSCHAFT

am 14. April 2018

[2018 Beschluss, Düngerecht,](#)
[Landesparteitag](#)

1. Wir fordern eine nachhaltige Landwirtschaft, denn sie liegt im ureigenen Interesse der Bevölkerung und ist Grundlage für eine Lebensmittelsicherheit der wachsenden Weltbevölkerung.
 2. Die Landwirtschaft muss die Umsetzung des geänderten Düngerechts konstruktiv und bürokratisch durch das Land in enger Kooperation zu begleiten. Dies gilt insbesondere bei der Einhaltung der Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Nährstoffstrombilanz.
- Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau für

eine entsprechende Ausstattung zu sorgen.

4. Die gesamtstaatliche Evaluierung der Stoffstrombilanz durch das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 31. Dezember 2020 zu beauftragen. Dabei ist die Wirksamkeit dieses Verfahrens ergebnisorientiert auf den Umweltschutz und die nachhaltige Senkung der Belastung des Grundwasser unter Beachtung regionaler Besonderheiten zu überprüfen.

Die Evaluierung sowie die Umsetzung der Verordnung muss grundsätzlich für alle landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von Größe und Art durchgeführt werden. Das Düngerecht ist hier gegeben.

Begründung:

Am 24. November 2017 hat der Bundesrat die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV), mit dem Ziel die Nitratbelastung im Grundwasser zu senken, beschlossen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern mit einem höheren Viehbesatz (z.B. Niedersachsen) ist die Nitratbelastung in Sachsen-Anhalt deutlich geringer.

Die Stoffstrombilanzverordnung trat mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Sie regelt wie landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffüberschüssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind. Im Anwendungsbereich des Gesetzes liegenden Betriebe müssen je Betrieb eine Nährstoffzufuhr und -abgabe erstellen. Die Umsetzung der Verordnung obliegt den Ländern. Die Landesregierung ist nach der StoffBilV ermächtigt, per Rechtsverordnung weitere Regelungen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung erforderlich ist.